



RVN

REIT- UND FAHRVEREIN NIENBERGE e.V.

Satzung

des Reit- und Fahrvereins Nienberge e. V.

gegründet 1925

Mitglied des Provinzialverbandes Westf. Reit- und Fahrvereine Münster e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Nienberge e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in 48161 Münster-Nienberge, Beerwiede 150, und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Fahren und im Umgang mit Pferden.
 - b) Ausübung des Reitsports und hierfür Bereitstellung und Unterhaltung einer vereinseigenen Reitanlage.
 - c) Veranstaltungen und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen, einschließlich der Teilnahme an Mannschaftswettkämpfen
 - d) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
 - e) Unterstützung seiner Mitglieder bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung durch Unterhaltung entsprechender Stallungen sowie Unterweisung seiner Mitglieder in der Pferdehaltung, als Maßnahme zur Förderung des Sports.
 - f) Förderung und Ausübung der Pferdezucht, einschließlich der Ausbildung junger Pferde.
2. In Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Vereinsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand über ein entsprechendes Antragsformular schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist von einem Vorstandsmitglied zu befürworten, das bei Aufnahme auch für die Einführung in den Verein verantwortlich ist. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß neu aufzunehmende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu bezahlen haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
2. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
 - c) die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, das heißt ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen oder zu misshandeln.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins, wie dargelegt in § 2,2 der Vereinssatzung, selbstlos zu unterstützen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende durch Schreiben an den Vorstand zu erfolgen hat.
 - b) Tod
 - c) Ausschluss

2. Mitglieder können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden, bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse;
 - b) Schädigung oder ernsthafter Gefährdung des Vereinsinteresses;
 - c) schwerwiegendem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten;
 - d) mehrfachem oder schwerwiegendem Verstoß gegen § 4 der Satzung;
 - e) mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz Mahnung;
 - f) schwerwiegendem Verstoß gegen geltende Gesetze

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde gegenüber dem Ehrenrat anfechten. Dieser trifft die endgültige Entscheidung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat

§ 7

Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in diesem Zusammenhang allein entscheidungsbefugt. In wichtigen Angelegenheiten hat er jedoch den Rat des erweiterten Vorstandes einzuholen, insbesondere bei Entscheidungen, die einen Geschäftsbereich betreffen, der von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes betreut wird, z.B. Hallenwart bei Instandhaltungsfragen oder der Aktivensprecher bei der Planung sportlicher Veranstaltungen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand legt eine Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes fest. Zur Erledigung von Sonderaufgaben kann er Vereinsmitglieder mit deren Zustimmung in Arbeitsgruppen berufen, z.B. Turnierausschuss etc.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand in der Vereinsführung. Einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes übernehmen in Eigenverantwortung, aber in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben der Vereinsführung. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) ein aktiver Reiter oder Fahrer (Aktivensprecher)
 - b) ein Jugendwart
 - c) ein Vertreter der Ponyreiter
 - d) zwei Beisitzer
 - e) ein Hallenwart

3. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne der Ziffer 1 vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Bevollmächtigung des Vorstandes über Investitionen jeglicher Art, die jeweils einen Geldwert von € 15.000,- übersteigen, sowie Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren.
- Änderung der Vereinsatzung
- Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß und gewissenhaft im Gesamtinteresse des Vereins zu führen. Der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied haften gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Es ist Einzelwahl durchzuführen. Auf Antrag von wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist geheime Wahl durchzuführen.
6. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode so lange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer geschäftsführender Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl eines neuen Vorstandsmitglieds aus den Reihen der übrigen Vorstandsmitglieder selbst ergänzen und ggfs. auch einen neuen Vorsitzenden wählen. Gleiches gilt auch für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, diese können aber auch aus den Reihen der übrigen Vereinsmitglieder gewählt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen. Bei Rücktritt des 1. Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende automatisch dessen Stelle. Eine Entlastung von Vorstandsmitgliedern, die während ihrer Amtszeit ausgetreten sind, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Lediglich ihre Barauslagen werden vom Verein erstattet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zwei weitere Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet, ob der Gesamtvorstand einzuberufen ist oder nur der geschäftsführende. 1/3 der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstandes können unter Angabe des Zweckes und des Grundes in schriftlicher Form die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Über Vorstandssitzungen, insbesondere aber über Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

9. Der Verein kann ein langjähriges Mitglied, das sich um die Entwicklung des Vereins besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden wählen. Es kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden geben. Der Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer der Mitgliedschaft. Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand beratend an. Er hat weder Sitz noch Stimme.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Soll über nicht eingereichte Anträge in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, so ist vorher die Dringlichkeit zu beschließen. Die Dringlichkeit kann nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins, insbesondere aufgrund des § 7, Abs. 3, es erfordert oder die Berufung von mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorsitzenden verlangt wird.
Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche.
5. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte umfassen:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht, einschließlich Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern (Wiederwahl ist nur einmal möglich)
 - g) Wahl des Ehrenrates (3 Mitglieder)
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Berufung der durch den Ehrenrat ausgeschlossenen Mitglieder, über Satzungsänderungen, über Vereinsauflösung
 - j) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, dieser kann jedoch die Sitzungsleitung einem anderen Vereinsmitglied oder auch Vereinsmitglied ganz oder bezogen auf bestimmte Tagesordnungspunkte übertragen.

6. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder über 16 Jahren stimmberechtigt, die mindestens ein volles Geschäftsjahr Vereinsmitglieder sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung kein anderes Verhältnis vorschreibt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, sowie dem Schriftführer im Sinne des § 7 Abs. zu unterschreiben.
7. Alle aktiven Mitglieder über 18 Jahren, wählen ihren Vertreter (Aktivensprecher).
8. Die aktiven Mitglieder von 14 – 18 Jahren wählen den Jugendwart.
9. Die Eltern der Ponyreiter wählen den Vertreter der Ponyreiter.
10. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer betragen 2 Jahre
Wahlperioden für einzelne Vorstandspositionen sind so zu legen, dass möglichst viele Amtsperioden zeitversetzt sind, um damit eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten; so sind z.B. die beiden Vorstandsvorsitzenden in unterschiedlichen Jahren zu wählen.

§ 9

Ehrenrat

1. Der von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählte Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit zum Richteramt befähigt sein soll und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem amtierenden Vorstand angehören.
2. Der Ehrenrat ist für den Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Er kann auch angerufen werden zur Schlichtung von schwerwiegenden Unstimmigkeiten unter Vereinsmitgliedern.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Antrag besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Abstimmung muss die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend sein. Andernfalls ist zur Beschlussfassung dieses Antrages eine Frist von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht der Erschienenen beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an Provinzialverband Münster, der es zur Förderung und Pflege der Reiterei in der Stadt Münster zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 29.04.2004 beschlossen und angenommen.

Damit sind die früheren Satzungen außer Kraft gesetzt.

Nienberge, den 30.05.2004

(1. Vorsitzender, Dr. Peter A. Wagner)

(2. Vorsitzende, Claudia Niesing)